

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2537 063

56

BEG § 31 Abs. 2; 2. DV-BEG § 14 Abs. 2

Für die Bestimmung des Zeitpunkts des Beginns der Ver-
folgung, die den Schaden an Körper oder Gesundheit ver-
ursacht hat, ist ein solcher Schaden auch dann maßgebend,
wenn er in diesem Zeitpunkt noch nicht zu einer Beein-
trächtigung der Erwerbsfähigkeit von 25 % geführt hat.

BGH, Urt. v. 6. Februar 1963 - IV ZR 227/62 - KG Berlin
LG Berlin

38
IV ZR 227/62

Verkündet am
6. Februar 1963

Hoepppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Ehefrau Hedwig S c h [REDACTED] geb. R [REDACTED],
B [REDACTED]-H [REDACTED], Ri [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] in
[REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 30. Januar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 11. Dezember 1961 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren
werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die im Jahre 1901 geborene Klägerin entstammt einer jüdischen Familie. Nach dem Besuch der Volksschule erlernte sie das Friseurhandwerk und legte darin die Gesellen- und später die Meisterprüfung ab. Nachdem sie eine Reihe von Jahren als Angestellte gearbeitet hatte, eröffnete sie 1927 in B [REDACTED] ein eigenes Geschäft, das sie aber 1930 wieder verkaufte. Im September 1932 eröffnete sie im Kellergeschoß eines Hauses der K [REDACTED] Straße, gegenüber einem damals stark besuchten Arbeitsamt, ein Herren- und Damenfriseurgeschäft.

Nach den Angaben der Klägerin wurden in diesem Geschäft durchschnittlich 7, zeitweise 10 bis 12 Angestellte beschäftigt, obwohl in der genannten Straße noch weitere Friseurgeschäfte bestanden. Außerdem hatte sie nach ihren Angaben einen großen Umsatz von Kosmetika. Ihr Nettoeinkommen aus diesem Geschäft bezifferte die Klägerin auf 400 bis 500 RM wöchentlich.

Nachdem sie das Geschäft im Jahre 1935 wegen des immer stärker werdenden Boykotts vorübergehend an einen Gehilfen verpachtet hatte, gab sie es im Jahre 1936 ganz auf. In der Folgezeit versuchte die Klägerin, sich ihren Lebensunterhalt mit einem kleinen Damensalon in H [REDACTED] zu verdienen; als auch das nicht mehr ging, arbeitete sie noch als Friseurin in ihrer Wohnung.

Im Juli 1943 wurde die Klägerin, die im August 1942 einen Sohn geboren hatte, in ein Durchgangslager für jüdische Häftlinge verbracht. Bei einem Luftangriff auf Berlin in der Nacht vom 23. zum 24. August 1943 wurde das ungeschützte Lager schwer getroffen. Die Klägerin



konnte entfliehen und Berlin verlassen. Bis zum Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft lebte sie illegal in Schlesien und in der Lausitz. Von 1946 bis 1948 war sie wiederum als Inhaberin eines Friseurbetriebes in Berlin eingetragen.

Die Klägerin fordert Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit. Hierzu trägt sie vor, sie habe schon vor 1933 an Gallenblasenentzündungen gelitten, durch geeignete Diät und wirksame Medikamente habe sie aber ohne nennenswerte Beschwerden leben können. Infolge der Aufregungen, unter denen sie seit dem Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft gelitten habe, sowie infolge der wachsenden Ernährungsschwierigkeiten hätten sich aber erhebliche Beschwerden eingestellt. Ein Herz- und ein Nervenleiden seien hinzugekommen. Durch die Bombenabwürfe auf das genannte Lager hätte sie Verbrennungen erlitten, von denen eine zu einem partiellen Haarverlust geführt hätte.

Die ärztliche Untersuchung der Klägerin, die die Entschädigungsbehörde veranlaßt hat, ergab eine verfolgungsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 40 v. H. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt 80 %. Nach ihrer wirtschaftlichen Stellung wurde die Klägerin einem Beamten des mittleren Dienstes gleichgestellt. Nach diesen Grundlagen bewilligte die Entschädigungsbehörde der Klägerin Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente.

Mit ihrer Klage fordert die Klägerin Entschädigungsleistungen nach einer verfolgungsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 70 % unter Einreihung in die Beamtengruppe des höheren Dienstes.

Das Landgericht hat über die Ertragsverhältnisse des Friseurgeschäfts in der Kottbusser Straße mehrere frühere Angestellte der Klägerin und einige Geschäftsinhaber aus der Gegend als Zeugen gehört. Es hat außerdem zwei weitere ärztliche Gutachten eingeholt. Während der zunächst beauftragte Gutachter das Ergebnis der vertrauensärztlichen Untersuchung bestätigte, hält der Sachverständige Dr. Scholz, Rudolf-Virchow-Krankenhaus, eine verfolgungsbedingte M.d.E. von 50 v.H. für angemessen.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, das Heilverfahren auch auf das Wirbelsäulenleiden und die Gallenblasenentzündung auszudehnen, im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Mit der Berufung gegen dieses Urteil hat die Klägerin Rente und Kapitalentschädigung nach einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. bei Gleichstellung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes gefordert. Diesen Antrag hat sie im Laufe des Berufungsverfahrens auch auf die bisher nicht berücksichtigte vegetative Dystonie gestützt.

Das Kammergericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter.

Die Parteien haben sich in dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Im Verfahren vor den Tatsachengerichten hat die Klägerin keinen bezifferten Antrag auf Zahlung von Kapitalentschädigung und Rente gestellt, sondern ihre Ansprüche nur dadurch bestimmt, daß sie die Höhe der Beeinträchtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit und die vergleichbare Beamtengruppe in den Antrag aufgenommen hat. Diese Anträge sind so zu verstehen, daß der in Frage kommende Hundertsatz nach dem Ermessen des Gerichts festgesetzt werden sollte (§ 287 ZPO). Wenn die Klägerin im Revisionsrechtszug im Rahmen der Merkmale, die für die Bestimmung ihrer Ansprüche im Berufungsverfahren gelten sollten, einen bezifferten Zahlungsanspruch erhoben und nun auch Angaben zur Bemessung eines der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Hundertsatzes gemacht hat, so liegt für das Entschädigungsverfahren darin keine im Revisionsverfahren unzulässige Klageänderung.

II.

Ebenso wie das Landgericht hat das Berufungsgericht den Anspruch der Klägerin auf Rente und Kapitalentschädigung (§§ 28, 31, 36 BEG) nach den Sätzen bemessen, die sich aus der Besoldungsübersicht zur 2. DV-BEG ergeben, wenn die Klägerin in die Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingereiht wird. Da nach der zutreffenden, auch von der Revision nicht angegriffenen Ansicht des Berufungsgerichts die soziale Stellung der

Klägerin eine Einreihung in die Gruppe des gehobenen Dienstes nicht rechtfertigt, ist ihre wirtschaftliche Stellung für die Einstufung maßgebend. Diese richtet sich nach § 31 Abs. 2 BEG, § 14 Abs. 2 der 2. DV-BEG nach dem Durchschnittseinkommen, das die Klägerin in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung erzielt hat, die den Gesundheitsschaden verursacht hat. Für die Anwendung der Besoldungsübersicht ist nach § 14 aaO von dem Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt der Verfolgung, die den Gesundheitsschaden herbeigeführt hat, auszugehen. Der Gesundheitsschaden der Klägerin ist nach Ansicht der beiden Tatsachengerichte in wesentlichem und ausschlaggebendem Umfang erst durch ihre Festnahme im Juli 1943 und die folgenden Ereignisse verursacht worden. Auf die Inhaftierung und das folgende illegale Leben gehen nach der Meinung des Berufungsgerichts, das hierbei der Ansicht der ärztlichen Sachverständigen folgt, der Zahn- und Haarverlust im Sinne der Entstehung, die Schäden an der Wirbelsäule und an den Gelenken sowie der Kreislaufschaden im Sinne einer abgrenzbaren Verschlimmerung zurück. Dagegen hat die Verschlimmerung des Gallenleidens, wie auch der Sachverständige Dr. Scholz hervorgehoben hat, schon früher, nämlich mit der Bedrohung und Gefährdung der wirtschaftlichen Daseinsgrundlage, also etwa im Jahre 1935, eingesetzt. Da die Verschlimmerung des Gallenleidens für sich allein die Erwerbsfähigkeit der Klägerin nicht in einem Umfang gemindert hat, der nach § 31 Abs. 1 BEG für die Gewährung von Rente und Kapitalentschädigung ausschlaggebend ist, so kommt es nach der Ansicht des Berufungsgerichts bei der Einreihung der Klägerin auf ihr Alter im Jahre 1943 an. Damals war die Klägerin 42 Jahre alt. Das nicht durch Verfolgungsmaßnahmen geschmälerte Einkommen muß danach bei einer

Einstufung in den gehobenen Dienst den beim vollendeten 40. Lebensjahr ausschlaggebenden Betrag von 5.400 RM erreicht haben.

Diese Einreihung in die Lebensaltersstufen ist mit dem Gesetz nicht vereinbar. Ist nach § 14 Abs. 2 Satz 3 aaO bei der Einreihung in die Lebensaltersstufen von dem Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung, die den Gesundheitsschaden verursacht hat, auszugehen, so kommt es schon nach dem Wortlaut der Bestimmung auf den Umfang des verfolgungsbedingten Schadens nicht an. Wie die Besoldungsübersicht zu §§ 13 und 14 der 2. DV-BEG zeigt, steigen die Zahlen der Tabelle innerhalb jeder Beamtengruppe mit dem Lebensalter an. Diesem Aufbau der Zahlen liegt die Erfahrung zugrunde, daß auch außerhalb der Beamtenbesoldung und der Angestelltentarife die Einkünfte mit dem Alter vielfach steigen, weil unter gewöhnlichen Verhältnissen mit dem Steigen des Lebensalters die beruflichen Erfahrungen und Leistungen wachsen. Wird also erst in höherem Alter ein beachtliches Einkommen erzielt, so lassen diese Einkünfte unter Umständen nur die Gleichstellung mit einem Beamten des gehobenen oder mittleren Dienstes zu. Hat z. B. ein Verfolgter, der bei Beginn der den Gesundheitsschaden verursachenden Verfolgung noch nicht 30 Jahre alt war, schon ein Einkommen von 5.000 RM erreicht, so muß er in die Gruppe des höheren Dienstes eingereiht werden. Hat dagegen ein Verfolgter dieses Einkommen im Alter von 40 Jahren erreicht, so läßt das nicht einmal die Einreihung in die Beamtengruppe des gehobenen Dienstes zu. Es liegt nahe, daß mit dem Einsetzen der Verfolgung, auch wenn sie zunächst nur einen geringfügigen Gesundheitsschaden mit einer unwesentlichen Minderung der

Erwerbsfähigkeit zur Folge hat, in aller Regel das weitere Ansteigen der Einkünfte ausbleiben wird. Dann würde aber ein Verfolgter ungerecht benachteiligt, wenn es trotz des Stillstandes oder gar Rückgangs seiner Einkünfte für die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe nicht auf das Lebensalter im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung, sondern auf das Lebensalter in einem wesentlich späteren Zeitpunkt abgestellt würde. Das Verfahren des Berufungsgerichts würde nur dann zu tragbaren Ergebnissen führen, wenn der Einreihung ein Einkommen zugrundegelegt würde, das ein Verfolgter nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge in dem späteren Zeitpunkt erzielt hätte. Die Berücksichtigung einer Einkommenssteigerung widerspricht aber § 31 Abs. 2 BEG, § 14 der 2. DV-BEG, wie der Senat in der RzW 1960, 458 Nr. 21 abgedruckten Entscheidung dargelegt hat. Aus diesen Gründen ist es nicht richtig, daß das Berufungsgericht bei der Einreihung der Klägerin von ihrem Lebensalter im Jahre 1943 ausgegangen ist, obwohl nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die verfolgungsbedingte Verschlimmerung des Gallenleidens schon im Jahre 1935 begonnen hat.

Nun hat allerdings das Berufungsgericht in einer Hilfservägung die Einreihung der Klägerin auch nach ihrem Alter im Jahre 1935 vorgenommen. Damals hatte die Klägerin das 30. Lebensjahr vollendet. Wird die entsprechende Altersstufe der Einreihung zugrunde gelegt, so wäre die Klägerin in den gehobenen Dienst einzureihen, wenn ihr Durchschnittseinkommen vor Beginn der Verfolgung, die zu dem Gesundheitsschaden geführt hat, 4.200 RM im Jahre oder 350 RM monatlich erreicht hätte.

Nach der Schätzung ihrer Durchschnittseinkünfte aus dem Gewerbebetrieb in den Jahren 1932 bis 1934, die das Berufungsgericht vorgenommen hat, ist die Klägerin an diesen Betrag nicht herangekommen. Das Berufungsgericht hat diese Einkünfte auf monatlich 260 RM geschätzt. Gegen diese Schätzung bestehen jedoch rechtlich Bedenken.

Zunächst ist nicht zu erkennen, aus welchen Gründen bei der Ermittlung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung, auf die es nach § 14 Abs. 3 aaO entscheidend ankommt, die Gewinne außer Betracht zu bleiben haben, die aus dem Verkauf von Parfümerien und Kosmetika erzielt wurden. Zwar beruhen diese Gewinne nicht auf der handwerklichen Tätigkeit der Geschäftsinhaberin und ihrer Angestellten. Sie gehören aber zu den Einkünften aus dem Gewerbebetrieb der Klägerin, sind also nach § 14 Abs. 3 aaO zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Vergütung, die die Klägerin einem Dritten für die selbständige Führung des Geschäftes gezahlt hätte, muß also ein angemessener Anteil an dem Gewinn aus diesen Handelsumsätzen hinzugenommen werden. Außerdem hat das Berufungsgericht bei der Schätzung eines solchen Gehaltes zum Nachteil der Klägerin berücksichtigt, daß das von der Klägerin erzielte Einkommen zu einem wesentlichen Teil auf der Arbeitsleistung ihrer Hilfskräfte beruhte. Hieraus ergibt sich jedoch keine Verringerung des Wertes der eigenen Leistung. Dem Lohnaufwand für fremde Arbeitskräfte stehen regelmäßig entsprechende höhere Umsätze gegenüber, aus denen gewöhnlich auch höhere Einkünfte des Unternehmers hervorgehen. Auch diese Einkünfte beruhen auf der Arbeitsleistung des Unternehmers, sie sind das typische Entgelt für die Unternehmerleistung. Das hat der Senat in den RzW 1961, 332 Nr. 45 und 1961, 497 Nr. 15 abgedruckten Entscheidungen im einzelnen

erörtert. Bei der Bemessung der Vergütung, die für eine selbständige Führung eines solchen Geschäftes zu gewähren ist, muß somit auch diese Leistung abgegolten werden.

Die Schätzung des Entgelts der Arbeitsleistung der Klägerin beruht somit auf anfechtbaren Grundlagen. Deshalb läßt sich nicht übersehen, ob das Berufungsgericht bei einer zutreffenden Schätzung des Durchschnittseinkommens der Klägerin zu einem Betrage gekommen wäre, der den Jahresbetrag (Tabellensatz) von 4.200 RM jährlich erreichen würde, mit dem Ergebnis, daß die Klägerin in den gehobenen Dienst einzureihen wäre. Aus diesem Grunde muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Hierdurch erhält das Berufungsgericht Gelegenheit, erneut zu prüfen, welche verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin anzunehmen ist. Ob die vegetative Störung bei dem Alter der Klägerin und der beträchtlichen Zeitspanne seit dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft noch auf den Verfolgungserlebnissen beruht oder nicht, ist eine besonders schwierige Frage, deren Beantwortung in der Regel eine umfassende Würdigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Fähigkeit, schwere seelische Erlebnisse zu verarbeiten, voraussetzt. Diese Fähigkeit spielt auch eine entscheidende Rolle, wenn zu beurteilen ist, ob die Klägerin die seelischen Auswirkungen des partiellen Haarverlustes mit Hilfe entsprechenden Haarersatzes zu überwinden vermag. Ohne Hilfe eines geeigneten ärztlichen Sachverständigen konnte das Berufungsgericht über diese Fragen nicht entscheiden, also auch nicht

zu dem Ergebnis kommen, für den verfolgungsbedingten Haarschaden sei eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10 v.H. nicht gerechtfertigt, so daß die für alle Gesundheitsschäden geschätzte M.d.E. von 40 - 49 % noch ausreiche, um die Wirkungen der vegetativen Störungen auf die Erwerbsfähigkeit ausreichend zu berücksichtigen. Hängen beide Schäden und ihre Wirkungen eng miteinander zusammen, so läßt sich nicht ohne weiteres sagen, daß die -entsprechend den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen - geschätzte Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht gerechtfertigt, möglicherweise aber wegen der vegetativen Dystonie ein entsprechender Hundertsatz zu berücksichtigen sei. Diese Fragen wird das Berufungsgericht daher mit Hilfe eines geeigneten Arztes nochmals prüfen müssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske

Maaß

Dr.Loewenheim

Dr.Graf